

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung

A. Problem und Ziel

In dieser Änderungsverordnung werden im Bereich Meldewesen zwei Verordnungen geändert. Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen, mit denen Änderungen auf anderen Gebieten für den Bereich des Meldewesens nachvollzogen werden.

In § 9 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist aufgrund der Änderung des § 139b Absatz 8 der Abgabenordnung durch Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit Artikel 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) nachzuvollziehen, dass künftig die Meldebehörden die Datenfelder "Staatsangehörigkeiten" und "Datum des letzten Verwaltungskontakts" an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln können. Die Änderung des § 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung enthält eine notwendige Ergänzung zu Artikel 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), so dass das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister zukünftig von den Meldebehörden das Datenblatt für das Wohnungsstatuswechseldatum erhalten kann.

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung wird in der Anlage geändert, da im August 2022 die DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ veröffentlicht wurde. Diese DIN-Norm ist die Fortentwicklung der DIN SPEC 91379:2019-03, weshalb die DIN SPEC vom Deutschen Institut für Normung e.V. zurückgezogen wurde. Die neue Norm ist für die Fachmodule des Standards XInneres als Vorgabe zu verwenden.

B. Lösung, Nutzen

Die Meldebehörden können zukünftig in der Datenkommunikation an das Bundeszentralamt für Steuern alle auch in § 139b Absatz 8 der Abgabenordnung vorgesehenen Daten, einschließlich der neuen Datenfelder für die „Staatsangehörigkeiten“ und das „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“, übermitteln. Die Meldebehörden übermitteln zudem an das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister zukünftig das Wohnungsstatuswechseldatum.

In der Anlage zur Bundesmeldedatenabrufverordnung werden die Verweise auf die DIN-Norm 91379 aktualisiert.

Eine quantitative Bewertung des Nutzens der in der Verordnung enthaltenen Regelungen durch direkte oder indirekte Messung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Der qualitative Nutzen der Übermittlung des Datenfelder „Staatsangehörigkeiten“ durch die Meldebehörden besteht darin, dass öffentliche Stellen dieses Datum künftig aktuell und in hoher Qualität bei der Registermodernisierungsbehörde abrufen und für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nutzen können. Die Übermittlung des „Datums des letzten Verwaltungskontakts“ dient der Verbesserung der Datenqualität. Im Gesetzentwurf

der Bundesregierung zum Registermodernisierungsgesetz (BT-Drs. 19/24226) wurde der Nutzen auf das Gesamtvorhaben eingeschätzt. Auf die dortige Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Der qualitative Nutzen bei der Anpassung der DIN-Norm liegt in der Verbesserung der Interoperabilität des Datenaustausches durch die einheitliche Anwendung von Zeichensätzen in der öffentlichen Verwaltung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Übermittlung der Daten erfolgt in den genannten Fällen im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung, so dass hierdurch kein laufender Aufwand für die Meldebehörden entsteht. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundemeldegesetzes, von denen § 56 Absatz 1 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 139b Absatz 7 und 8“ durch die Wörter „§ 139b Absatz 6, 7 und 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 11 wird nach der Angabe „2701“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Staatsangehörigkeiten 1001.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach einem Verwaltungskontakt im Rahmen eines melderechtlichen Verwaltungsverfahrens, der darauf hindeutet, dass die betroffene Person als Einwohner in Deutschland aufhältig ist, übermittelt die Meldebehörde der Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung dem Bundeszentralamt für Steuern auf Grund des § 139b Absatz 6 und 8 der Abgabenordnung unverzüglich Monat und Jahr des Verwaltungskontakts sowie die folgenden Daten:

Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)

- | | |
|--------------------------|-------|
| 1. Identifikationsnummer | 2701 |
| 2. Geburtsdatum | 0601. |

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In § 11 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „1301,“ durch die Angabe „1301, 1301a,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung

Die Anlage der Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „DIN SPEC 91379“ durch die Wörter „DIN-Norm 91379 (Ausgabe August 2022)“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „DIN SPEC 91379“ durch die Wörter „DIN-Norm 91379 (Ausgabe August 2022)“ ersetzt.
3. Die Fußnote [1] wird wie folgt gefasst:

„DIN-Norm 91379 – „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“, mit CD-ROM“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Änderungsverordnung wird im Bereich Meldewesen die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert, um sie an zwischenzeitlich ergangene Gesetze anzupassen. Außerdem macht die Veröffentlichung eines neuen DIN-Norm-Zeichensatzes Änderungen der Bundesmeldedatenabrufverordnung erforderlich.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist aufgrund des Artikels 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) in Verbindung mit Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) anzupassen. Durch Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wird § 139b Absatz 8 der Abgabenordnung dahingehend geändert, dass das Bundeszentralamt für Steuern die Daten „Staatsangehörigkeiten“ und das „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ automatisiert von den Meldebehörden übermittelt bekommt. Gleichfalls sollen die Meldebehörden das Datenblatt „Wohnungsstatuswechseldatum“ an das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister übermitteln.

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung ist zu ändern, da im August 2022 die DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ veröffentlicht wurde. Diese DIN-Norm ist die Fortentwicklung der DIN SPEC 91379:2019-03, weshalb die DIN SPEC vom Deutschen Institut für Normung e.V. zurückgezogen wurde. Mit Stichtag 1. November 2023 soll die neue DIN-Norm als Vorgabe für die Fachmodule des Standards XInnere verwendet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird die automatisierte Datenkommunikation zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern derart angepasst, dass zukünftig die nach der neuen Fassung des § 139b Absatz 8 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten „Staatsangehörigkeiten“ und „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ übermittelt werden. Gleichfalls sollen die Meldebehörden das Datenblatt „Wohnungsstatuswechseldatum“ an das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister übermitteln.

In der Anlage zur Bundesmeldedatenabrufverordnung werden die Verweise auf die DIN-Norm 91379 aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

Ein Absehen von den vorliegenden Regelungen kommt wegen der rechtlich bindenden Verpflichtung aus den Gesetzen vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Aufgrund des Artikels 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) in Verbindung mit Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sind die Meldebehörden dazu verpflichtet, die Datenfelder „Staatsangehörigkeiten“ und bei Vorliegen eines Verwaltungskontakts auch dieses Datum (Monat, Jahr) automatisiert an das Bundeszentralamt für Steuern weiterzuleiten. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) verpflichtet die Meldebehörden zur Übermittlung des Datenblatts zum Wohnungsstatuswechseldatum. Die Bundesmeldedatenabrufverordnung ist zu ändern, da die bisher verwendete DIN-Norm durch die neue DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ (Ausgabe August 2022) ersetzt wurde.

Dafür müssen die Datenübermittlungsprozesse im Meldewesen und die Anlage der Bundesmeldedatenabrufverordnung angepasst und Rechtsgrundlagen im Verordnungsrecht geschaffen werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die notwendigen Anpassungen aus Artikel 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) in Verbindung mit Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) vorgenommen sowie der Verweis auf die neue DIN-Norm (August 2022) angepasst. Die beabsichtigten Rechtsänderungen unterstützen die Verwendung elektronischer Kommunikation, eine Vereinfachung und Aufhebung von Regelungen geht damit nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 – wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

In der Verwaltung entsteht kein laufender Aufwand für die Meldebehörden, da die Übermittlung der dargestellten Daten im Standard OSCI-XML als automatisierte Datenübermittlung erfolgt. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet aus, da eine auf Dauer angelegte Regelung benötigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Ergänzung der Angabe zu § 139b Absatz 6 der Abgabenordnung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) in Verbindung mit Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294). Gemäß § 139b Absatz 8 der Abgabenordnung (neu) ist der Datenkatalog um das Datum „Staatsangehörigkeit“ zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Aufgrund dieser Regelung erfolgt zukünftig anlassbezogen eine Übermittlung der Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern zum Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr) nach § 139b Absatz 6 Nummer 12 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591). Eine Speicherung dieses Datums im

Melderegister ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Angabe der Identifikationsnummer oder des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals und des Geburtsdatums ist erforderlich, um die betroffene Person in der Identifikationsnummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern eindeutig zu identifizieren. Der Verwaltungskontakt in einer Meldebehörde entsteht bei dem Zusammenwirken mit einer betroffenen Person bei der Erfüllung von Aufgaben, die der Meldebehörde aufgrund von Bundes- und Landesrecht übertragen sind. Es werden dabei nur Verwaltungskontakte von Personen übermittelt, die aktuell im Melderegister mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung erfasst sind.

Damit die Meldebehörden zuverlässig die Anlässe des Datums des letzten Verwaltungskontaktes übermitteln, ist eine verbindliche und bundesweite Festlegung der Anlässe durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Speicherung und Übermittlung von Anschriften einschließlich Einzugs- und Auszugsdatum beschränkt sich im Ausländerzentralregister auf die Haupt- und alleinige Wohnung. Dementsprechend ist es erforderlich, dass das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister bei einem Wohnungsstatuswechsel das Wohnungsstatuswechseldatum (DSMeld-Datenblatt 1301a) erhält, um es als Einzugsdatum zu speichern, damit die Aufgabe der Speicherung einer Wohnungshistorie erfüllt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung)

Im August 2022 wurde die DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ veröffentlicht. Diese DIN-Norm ist die Fortentwicklung der DIN SPEC 91379:2019-03, weshalb die DIN SPEC vom Deutschen Institut für Normung e.V. zurückgezogen wurde. Die neue DIN-Norm (August 2022) ist für die Fachmodule des Standards XInneres als Vorgabe zu verwenden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Im Standard XMeld können die Voraussetzungen zur Übermittlung des Datenblatts 1301a „Wohnungsstatuswechsel“ an das Bundesverwaltungsamt als mit dem Registerbetrieb betrauter Stelle für das Ausländerzentralregister mit einem Releasewechsel am 1. Mai 2024 ermöglicht werden.

Im Standard XMeld sollen die Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten „Staatsangehörigkeiten“ und „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ an das Bundeszentralamt für Steuern mit einem Releasewechsel am 1. November 2023 ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist das Inkrafttreten von Artikel 26 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294). Nach Artikel 43 Absatz 10 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) tritt Artikel 26 an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen.

Um die Interoperabilität des XInneres-Informationsverbundes sicherzustellen, soll der Umstieg von der DIN SPEC auf die überarbeitete DIN-Norm für den Fachstandard XInneres zum Stichtag 1. November 2023 erfolgen. Zu diesem Stichtag werden die technischen Voraussetzungen zum Einsatz der neuen DIN-Norm 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ (August 2022) geschaffen sein.